

GRONAU & MISSALE VERSICHERUNGSMAKLER GmbH

■ Versicherungen ■ Bausparen ■ Finanzierungen ■ Vorsorge

und

vereinbaren folgenden Maklerauftrag:

Die Maklerfirma wird mit der Verwaltung und Betreuung bestehender und mit dem Abschluss neuer Versicherungsverträge beauftragt.

Der Partner der Maklerfirma ist nicht verpflichtet, künftige Versicherungsverträge nur durch diese vermitteln zu lassen.

Zu den Aufgaben der Maklerfirma gehört die Hilfe bei der Schadenbearbeitung der betreuten Verträge, die laufende Kontrolle der abgeschlossenen und verwalteten Verträge und die Beratung bei Neuabschlüssen von Versicherungsverträgen.

Die Maklerfirma erhält die Vollmacht, während der Laufzeit dieses Auftrages bestehende Versicherungsverträge zu kündigen und ist verpflichtet, für anschließenden Versicherungsschutz zu sorgen, sofern keine ersatzlose Aufgabe des Versicherungsvertrages vom Partner gewünscht wird. Die Korrespondenzvollmacht für zukünftigen Schriftwechsel gilt als vereinbart.

Die Tätigkeit der Maklerfirma wird durch die in der Versicherungsprämie enthaltene Courtage finanziert.

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung, wie z.B. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen, ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages, auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit dies zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Etwaige Benachrichtigungen nach Par. 33 BDSG sind über den Makler an den Versicherungsnehmer zu richten.

Dieser Maklerauftrag gilt zunächst für ein Jahr, er verlängert sich jeweils von Jahr zu Jahr, sofern dieser Auftrag nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich widerrufen wird. Dieses Widerrufsrecht gilt für beide Parteien.

Delitzsch,